



Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Frey Rudolf und Elisabeth eGbR auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 9 und 14 WHG im Rahmen der Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage Mahlmühle an der Diemel in Haudeda

Die Frey Rudolf und Elisabeth eGbR beantragt gemäß §§ 8, 9 und 14 WHG die wasserrechtliche Bewilligung zum Betrieb der Wasserkraftanlage Mahlmühle sowie die Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 und § 70 WHG in Verbindung mit § 43 Abs. 1 HWG für die Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage Mahlmühle, Errichtung einer Querrechenanlage mit Fischabstieg und Errichtung einer Fischaufstiegsanlage in Verbindung mit einem Restwasserkraftwerk am Wehr.

Es wird die wasserrechtliche Bewilligung für nachfolgende Gewässerbenutzungen beantragt:

- Entnahme und Wiedereinleiten einer Wassermenge von bis zu 10,8 m³/s aus der Diemel zum Betrieb des vorhandenen Hauptkraftwerkes
- Entnahme und Wiedereinleiten einer Wassermenge von bis zu 2 m³/s aus der Diemel zum Betrieb des neuen „Restwasserkraftwerkes“ am Wehr
- Entnahme und Wiedereinleiten einer Wassermenge von mindestens 400 l/s zum Betrieb der Fischaufstiegsanlage am Wehr
- Entnahme und Wiedereinleiten einer Wassermenge von mindestens 280 l/s zum Betrieb der Fischabstiegsanlage am Hauptkraftwerk
- Aufstauen der Diemel an der vorhandenen Wehranlage auf eine Stauhöhe von 147,67 m ü NN mit einer Oberkante der festen Wehrschwelle von 147,67 m ü NN (Bestand)

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) wurden dem Antrag alle entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen (Lagepläne, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) beigelegt.

Für die Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage ist nach § 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung ist anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach der bisherigen behördeninternen Prüfung ist davon auszugehen, dass das o.g. Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Voraussichtlich wird daher festgestellt, dass für den Antragsgegenstand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den §§ 6 bis 14b UVPG besteht. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wird zu gegebener Zeit im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht.

Der Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung wird gemäß § 11 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 HVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Ist eine Gewässerbenutzung durch eine unanfechtbare Bewilligung zugelassen, können wegen nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung keine Ansprüche geltend gemacht werden, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Vorkehrungen oder auf Schadenersatz gerichtet sind (§ 16 Abs. 2 WHG).

Der Antrag und die vorgenannten Antragsunterlagen für Bewilligung und Plangenehmigung liegen in der Zeit vom 26.10.2026 bis 25.11.2026 bei der Stadt Liebenau, Lacheweg 1, 34396 Liebenau, Raum 11 nach telefonischer Anmeldung während der Dienststunden unter 05676 – 98 98 25 oder 98 98 18 zur allgemeinen Einsicht aus:

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und der Antragsinhalt auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel www.rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen veröffentlicht (§ 27a HVwVfG).

Innerhalb der Zeit vom 26.10.2026 bis einschließlich 09.12.2026 kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Erteilung der Bewilligung beim Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel oder bei der Stadt Liebenau erheben (§ 11 Abs. 2 WHG, § 73 Abs. 4 HVwVfG).

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bescheid einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen beim Regierungspräsidium oder der Stadt Liebenau zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen und Äußerungen sollen begründet werden; dabei ist möglichst genau anzugeben, auf welchen Rechtsgrund sie sich stützen und auf welchen Teil des beantragten Rechts sie sich beziehen.

Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als fünfzig Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorstehend geforderten Angaben (Name, Beruf und Anschrift) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder in denen als Vertreter nicht eine natürliche Person bestellt worden ist, können unberücksichtigt gelassen werden. Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so können die nicht mehr Vertretenen aufgefordert werden, innerhalb einer

angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als fünfzig Personen aufzufordern, so kann die Aufforderung öffentlich bekannt gemacht werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Ein erforderlich werdender Erörterungstermin wird spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Anträge gestellt haben, werden benachrichtigt.

Wenn mehr als fünfzig Einwendungen erhoben werden, können die Benachrichtigungen über den Erörterungstermin und die Zustellung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 HVwVfG).

Die Erörterung findet ggf. auch bei Ausbleiben von Beteiligten statt (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 HVwVfG). Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden beschränkt werden.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies ebenfalls an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Äußerungen und Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin, einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Personenbezogene Daten von Einwendern werden für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einwendern erfolgt nach den Vorschriften des WHG und ist für die Durchführung des o.g. Verfahrens erforderlich. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel ist erreichbar unter dsb@rpks.hessen.de. Soweit dies zur Bearbeitung des o.g. Verfahrens erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Träger öffentlicher Belange. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich

zur Durchführung des Verfahrens verwendet werden. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten richten sich nach den Regelungen des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des Landes Hessen. Einwender haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß der Art. 15 ff. DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen der Datenverarbeitung ist die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, den 14.10.2026
Gz.: 0030-31.3-079i03.02-00049

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz